

### Editorial

#### Liebe Leserinnen und Leser,

**Kiel** - Seit vielen Jahren werden besonders Flüchtlinge im Asylverfahren und Menschen mit einer Duldung in der Bundesrepublik sowohl gesellschaftspolitisch ausgegrenzt als auch auf Gesetzes- und Verordnungsgrundlage diskriminiert, insbesondere im Zugang zu Bildung, Qualifizierung und Erwerbstätigkeit.

Mit der im November 2006 von den Innenministern beschlossenen Bleiberechtsregelung sowie mit dem Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz wird nun für einen kleinen Teil der Gruppe der langjährig Geduldeten der Arbeitsmarkt geöffnet. Doch: Die Restriktionen, denen genau diese Gruppe der Flüchtlinge unterworfen war, wirken sich natürlich aus und bilden große Hürden, den letzten Sprung in das (nur befristete) Bleiberecht zu schaffen.

Mit den beschriebenen Benachteiligungen belastet sind sie nun gefordert, Sprachkenntnisse nachzuweisen und ihren Lebensunterhalt ohne in Anspruchnahme staatlicher Leistungen zu verdienen. Das ist schon für Menschen mit deutschem Pass nicht einfach.

In dieser Ausgabe des *Land in Sicht!* – Kuriers informieren wir über die neuen gesetzlichen Regelungen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre! Bitte schicken Sie uns Ihre Tipps, kritischen Anregungen und Hinweise!

Claudia Langholz  
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
November 2007

## Basisinformation Gesetzliche Altfallregelung

### Das System

Die Europäische Union will das Asyl- und Ausländerrecht in allen Mitgliedstaaten vereinheitlichen. Deshalb müssen EU-Richtlinien in die nationalen Gesetze eingearbeitet werden. In diesem Zusammenhang hat am 19. August 2007 in letzter Instanz der Bundespräsident dem „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der europäischen Union“ zugestimmt. Das Gesetz wird auch „Richtlinienänderungsgesetz“ oder „2. Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz“ genannt.

Am 28. August 2007 trat es in Kraft. Es ist ein Artikelgesetz und besteht aus Änderungen (Ergänzungen und Streichungen). Deshalb ist es nur in Verbindung mit den jeweiligen anderen Gesetzen (Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Beschäftigungsverfahrensverordnung usw.) wirksam.

Die Altfallregelung steht in den neuen § 104 a und § 104 b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und wird „Gesetzliche Altfallregelung“ genannt. Der § 104 b bezieht sich speziell auf das Aufenthaltsrecht für minderjährige Kinder, deren sorgeberechtigte Eltern ausreisen müssen.

Die Altfallregelung ist bundesweit gültig, allerdings dürfen einige Aspekte in den Bundesländern unterschiedlich ausgeführt werden. Die Menschen, die für die gesetzliche Altfallregelung akzeptiert werden, werden „Begünstigte“ genannt.

### Die Struktur

Der § 104 a AufenthG besteht aus 7 Absätzen. Darin werden die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung, Ausnahmen davon und die Ausschlussgründe geregelt. Es wird unterschieden, ob Familienmitglieder (Kinder, Eltern oder Ehepartner) zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht.

Die Altfallregelung sieht die Erteilung von zwei verschiedenen Aufenthaltserlaubnissen vor, beide sind "Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen" nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes:

Die **Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG** ist ein Aufenthaltstitel, den es schon zuvor im Aufenthaltsgesetz gab.

Die **Aufenthaltserlaubnis § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG** wird in der Begründung zum Gesetz „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ genannt. Sie ist neu geschaffen worden. Sie wird auch Aufenthaltserlaubnis § 104 a genannt.

### Die Details

**Alle Voraussetzungen können bei Nichterfüllung gleichzeitig Ausschlussgründe sein. Sie müssen von den AntragstellerInnen erfüllt werden.**

**Achtung: Über Fristen zur Antragstellung gibt es noch keine klaren Vorgaben.**

#### Aufenthaltsstatus [Abs. 1 Satz 1]

Die AntragstellerInnen müssen entweder geduldet sein oder bei ihnen müssen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Duldung vorliegen. Das bedeutet, dass z.B. ein laufendes Asylverfahren "abgebrochen" werden muss.

Beim Voraufenthalt werden Zeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG) akzeptiert.

#### Aufenthaltszeiten [Abs. 1 Satz 1]

Am Stichtag (01.07.2007) müssen sich AntragstellerInnen entweder

- seit mindestens acht Jahren (Einreise vor dem 01.07.1999) ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben, oder
- seit mindestens sechs Jahren (Einreise vor

dem 01.07.2001), wenn sie mit mindestens einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, im Bundesgebiet aufgehalten haben.

#### Wohnraum [Abs. 1 Satz 1] Punkt 1.

Es muss ausreichend Wohnraum für alle Mitglieder der Familie (häusliche Gemeinschaft) vorhanden sein. Wer noch in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt, muss demnächst in eine eigene Wohnung umziehen.

## Deutschkenntnisse

[Abs. 1 Satz 1] Punkt 2. und Abs. 5

AntragstellerInnen müssen über mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

## A 2 GER

Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

<http://www.goethe.de/lhr/prj/prd/upd/d/eindex.htm>

Die Deutschkenntnisse können zwar nachträglich nachgewiesen werden, aber dann wird die Aufenthaltserlaubnis erst einmal nur bis zum 01. Juli 2008 erteilt. Sie wird unter der Bedingung bis zum 31.12.2009 verlängert - wenn die Deutschkenntnisse rechtzeitig nachgewiesen werden.

Nur wenn AntragstellerInnen, bzw. deren Angehörige, wegen einer körperlichen, geistigen, seelischen Krankheit oder Behinderung, oder aus Altersgründen die Deutschkenntnisse nicht erlernen können, brauchen sie die Voraussetzung nicht erfüllen. Dafür muss aber auch der Nachweis erbracht werden.

**Schulbesuch der Kinder** [Abs. 1 Satz 1] Punkt 3. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche müssen regelmäßig die Schule besuchen. Die Ausländerbehörde kann eine Bescheinigung der Schule über die tatsächliche Teilnahme verlangen.

**Mitwirkungspflichten** [Abs. 1 Satz 1] Punkt 4. Fehlende Pässe, oder der Vorwurf in der Vergangenheit nicht ausreichend an der Passbeschaffung mitgewirkt zu haben, sind häufige Gründe, warum Ausländerbehörden die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verweigern.

Auch wenn die Ausländerbehörden eine Aufenthaltserlaubnis als Passersatz ausstellen sind die Betroffenen in der Regel verpflichtet einen Nationalpass zu beschaffen.

Darüber hinaus sollen diejenigen von der Gesetzlichen Altfallregelung ausgeschlossen werden, denen von der Ausländerbehörde vorgeworfen wird, sie hätten eine falsche Identität angegeben oder absichtlich falsche Informationen gegeben oder verschwiegen, die für ihre Ausreise oder Abschiebung relevant gewesen wären.

**Achtung:** Diese Vorwürfe sollen **Ausschlussgründe sein, auch wenn sie nicht die Ursache dafür sind, dass die Abschiebung nicht durchgeführt werden konnte.**

Auch wenn AntragstellerInnen vorgeworfen wird, sie hätten Maßnahmen der Ausländerbehörden zur Beendigung des Aufenthalts absichtlich verzögert oder behindert, kann das als Ausschlussgrund gewertet werden.

**Achtung:** Diese Vorwürfe sollen **nur dann Ausschlussgründe sein, wenn sie die Ursache dafür waren, dass eine Abschiebung nicht durchgeführt werden konnte.**

**Alle diese Punkte können zu Problemen führen, da die Mitwirkungspflichten, die Passbeschaffung oder Vorwürfe die eigene Abschiebung absichtlich behindert zu haben, oft gegen geduldete Flüchtlinge erhoben werden.**

## Bezüge zu terroristischen Organisationen

[Abs. 1 Satz 1] Punkt 5.

Wenn gegen die AntragstellerInnen und die miteinbezogenen Familienangehörigen von deutschen Behörden der Vorwurf erhoben wird, dass sie Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hätten oder diese unterstützen würden, werden sie von der Altfallregelung ausgeschlossen.

## Strafrechtliche Verurteilungen

[Abs. 1 Satz 1] Punkt 6. und [Abs. 3]

AntragstellerInnen und ihre Familienangehörigen (z.B. Kinder) dürfen nicht strafrechtlich verurteilt sein.

Nicht beachtet werden Strafen nach dem Strafgesetzbuch bis zu 50 Tagessätzen. (Geldstrafen werden in Tagessätzen gerechnet.) Nicht beachtet werden Strafen bis zu 90 Tagessätzen für Taten, die nur von Ausländern begangen werden können (z.B. ohne Reiseerlaubnis unterwegs gewesen).

Wenn in einer Familie (die zusammen lebt), ein Familienmitglied wegen der Verurteilungen keine Aufenthaltserlaubnis bekommt, sollen auch alle anderen keine erhalten.

Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn die Ehepartnerin / der Ehepartner alle Voraussetzungen der Altfallregelung selber erfüllt und die Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis eine besondere Härte wäre.

Dies kann auch für die Kinder gelten. Wenn sie jedoch ohne Eltern in Deutschland zurück bleiben, muss ihre Betreuung gesichert sein (vgl. § 104 b AufenthG).

**Achtung:** **Noch ist unklar, ob insgesamt die Obergrenze bei 90 Tagessätzen oder bei 140 Tagessätzen liegt.**

## Erwachsen gewordene Kinder

[Abs. 2]

Junge Erwachsene, die minderjährig waren als sie nach Deutschland kamen und die nicht verheiratet sind, können direkt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erhalten, wenn ein Elternteil die Aufenthaltszeiten erfüllt.

Eine positive Integrationsprognose ist Voraussetzung: Die jungen Erwachsenen müssen aufgrund ihrer Schulbildung, ihres Lebensstiles usw. belegen, dass sie sich "in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen" können, bzw. eingefügt haben.

Minderjährige, die ohne Eltern in die Bundesrepublik eingereist sind, benötigen die gleiche Prognose. Sie müssen selbst den Voraufenthalt von sechs Jahren mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erfüllen, dann können sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erhalten.

## Integrationsvereinbarung

[Abs. 4] Hierbei handelt es sich um ein Integrationsgespräch oder eine Integrationsvereinbarung mit der Ausländerbehörde. Sowohl die Teilnahme an solchen Gesprächen als auch der Abschluss solcher Vereinbarungen selber kann zur Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemacht werden - als auch die rechtzeitige Erfüllung der vereinbarten Leistungen.

## Arbeitererlaubnis

[Abs. 4]

Beide Aufenthaltserlaubnisse enthalten automatisch eine Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Das bedeutet, dass die Arbeitererlaubnis allgemein gilt - für jeden Beruf, an jedem Ort der Bundesrepublik, in Teilzeit, in Vollzeit, angestellt, selbstständig ... Jede Prüfung durch die Arbeitsagentur ist ausgeschlossen. Die räumliche Beschränkung (Residenzpflicht) wird durch die Ausländerbehörde entsprechend gelockert.



Praktikum im Rahmen von Sprungbrett

**Integrierte minderjährige Kinder**

(§ 104 b Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG kann an minderjährige Kinder von geduldeten Eltern erteilt werden, wenn

- das Kind am 01. Juli 2007 mindestens 14 Jahre alt war
- und sich am 01. Juli 2007 mindestens seit sechs Jahren in der Bundesrepublik aufgehalten hat (Voraufenthalte s.o.)
- und die deutsche Sprache beherrscht

- und eine „positive“ Integrationsprognose gestellt wird
  - und die sorgeberechtigten Personen (Eltern, bzw. ein Elternteil) ausreisen
  - und die Personensorge sicher gestellt ist.
- In einem solchen Fall wird von der Sicherung des Lebensunterhaltes abgesehen.

**Achtung:** Vor einer möglichen Trennung von Eltern und Kindern unbedingt die Anwendungsmöglichkeiten von § 25 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention prüfen.

**Wie geht es weiter... mit der Aufenthaltserlaubnis § 104 a ?**

In Schleswig-Holstein werden Menschen, die eine „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG besitzen, aus dem Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (ALG I, auch bekannt als Hartz IV) wechseln. Damit sind die Jobcenter und ARGE für die Berechnung und Auszahlung der finanziellen Leistungen zuständig und sollen auch bei der Vermittlung eines Arbeitsplatzes (z.B. Erstattung von Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen, Kosten von schriftlichen Bewerbungen usw.) unterstützen. Mit Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis besteht Anspruch auf Kindergeld. Familiennachzug ist nicht möglich.

Mit der „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ kann man nicht in eine Niederlassungserlaubnis wechseln. Diese Möglichkeit der Verfestigung des Aufenthaltes durch Anrechnung der Zeit auf die "Wartefrist" ist explizit ausgeschlossen worden.

**Gültigkeit und Verlängerung [Abs. 5]**

Die Aufenthaltserlaubnis § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist bis zum 31. Dezember 2009 gültig. Eine Verlängerung ist nur als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorgesehen. Dazu müssen die Betroffenen nachweisen, dass der Lebensunterhalt „überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit“ gesichert war, bzw. dass seit dem „01. April 2009 der Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig“ gesichert wurde.



Praktikum im Rahmen von **Sprungbrett**

Zusätzlich soll seitens der Ausländerbehörde eine Prognose über die zukünftige Sicherung des Lebensunterhaltes gestellt werden. Nur wenn die positiv ausfällt, soll die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden.

**Achtung:** Die Begriffe „überwiegend eigenständig“ und „nicht nur vorübergehend eigenständig“ sind unbestimmt und werden im Zusammenhang mit einer Prognosestellung sicher vielfach unterschiedlich ausgelegt werden.

**Ausnahmen bei der Verlängerung [Abs. 6]**

In einigen Fällen darf die Aufenthaltserlaubnis § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG verlängert werden, obwohl noch keine komplette eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes besteht.

1. Dies gilt für Auszubildende, die eine anerkannte Lehrausbildung machen (z.B. betriebliche Ausbildung) oder an einer staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahme teilnehmen (z.B. Ausbildungsvorbereitendes Jahr an einer Berufsbildenden Schule).
2. Dies gilt für Familien mit Kindern, die nur vorübergehend und nur ergänzend Sozialleistungen erhalten.
3. Dies gilt für alleinerziehende Elternteile mit kleinen Kindern, die vorübergehend Sozialleistungen erhalten, bis ihnen eine Arbeitsaufnahme zumutbar ist (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGBII).
4. Bei Begünstigten, die erwerbsunfähig sind, kann eine Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG nur dann erteilt werden, wenn der gesamte Lebensunterhalt und die Betreuung dauerhaft ohne Sozialleistungen gesichert sind.
5. Menschen, die am 31. Dezember 2009 älter als 65 Jahre sind, darf eine Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG dann erteilt werden, wenn ihr Lebensunterhalt durch Kinder oder Enkelkinder komplett gesichert wird, wenn diese in Deutschland einen dauerhaften Aufenthalt haben und die Betroffenen im Herkunftsland keine Familie haben.

**Wie geht es weiter... mit der Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 Satz 1 ?**

Da es sich bei der Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG um eine sog. „humanitäre Aufenthaltserlaubnis“ handelt, gelten die Vorschriften des Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Im § 26 Abs. 4 AufenthG werden für den Übergang zur „sicheren“ Niederlassungserlaubnis sieben Jahre Besitz einer Aufent-

haltserlaubnis vorausgesetzt. Duldungszeiten werden dabei nicht anerkannt. Wahrscheinlich werden auch vorangegangene Zeiten mit einer Aufenthaltsgestattung (im Asylverfahren) nicht akzeptiert, weil es mindestens eine Unterbrechung durch eine Duldung gab.

Außerdem handelt es sich um eine sog. „Kann-Regelung“. Selbst wenn alle Voraussetzungen des § 9 AufenthG zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorliegen, gilt für Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, dass die Erteilung im Ermessen der Behörden liegt. Es entsteht kein Anspruch darauf.

## Veranstaltungshinweise

**Land in Sicht**  
ein Film von Ulrich Selle



Das Leben von geduldeten Flüchtlingen ist geprägt von un-  
sicheren Rechten und der drohenden Abschiebung.  
An der schleswig-holsteinischen Westküste werden geduldet  
Flüchtlinge zu Köchinnen ausgebildet und auf eine Arbeit im  
Nordseeraum fest verpflichtet.  
Ob es zur Arbeitsaufnahme jemals kommen wird ist mehr als  
unsicher, denn sie verfügen weder über einen Aufenthaltstitel  
noch über eine Arbeitsverlaubnis.

**Land in Sicht**

Dokumentarfilm von Ulrich Selle

**Mittwoch, den 28. November 2007, 20.30 Uhr**  
**Kommunales Kino, Pumpe, Haßstr. 22 in Kiel**

Neun Monate begleitete das Filmteam drei Teilnehmer einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme zum Gastronomie-  
helfer in Niebüll/Kreis Nordfriesland. Der Film erzählt das  
von Ausgrenzung und Hoffnungen gleichermaßen bestimmte  
Leben geduldeter Flüchtlinge im schleswig-holsteinischen  
Exil.

Der Film **Land in Sicht** dauert 47 Minuten. Er eignet sich  
sehr gut für öffentliche Vorführungen, zur Einleitung von  
Diskussionen und für die Bildungsarbeit.

Der Film kann als DVD beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
bestellt werden. Bezug: lis@frsh.de, Tel.: 0431-240 82 80

Die ZBBS e.V. lädt ein:

**Kurz vor Knapp**

- eine Szenecollage -

entwickelt von jungen Flüchtlingen,  
die an der **Qualifizierungs-  
maßnahme Sprungbrett** teilge-  
nommen haben.

Regie: Gundula Runge  
und Ulrike Krogmann

**Mittwoch, 21.11.07**  
**Beginn 20.00 h**

Kulturzentrum  
Hansa48, 24118 Kiel

**INSOCO SH 2007 Integration Song Contest Schleswig-Holstein**

*Integration ist vielschichtig: Verschiedene Geschlechter, Talente,  
Handicaps aber eben auch Menschen verschiedener Nationalitäten.  
Damit ist Integration in den Schulen ein übergreifendes Thema.  
Schülerinnen und Schüler sind sowohl Objekte, als auch Subjekte von  
Auseinandersetzungen um Integration in nahezu jeder diskutierten  
Form.*

Jugendliche Flüchtlinge und andere bleiberechtigungs-  
gesicherte Jugendliche, sofern sie Zugang zu Regelschulen haben, gehören  
damit auch zu den Schülerinnen und Schülern der Haupt-, Real-  
Gesamt- und Förderschulen. Sie alle haben in der Regel überdurch-  
schnittlich viele eigene Erfahrungen in allen Fragen, die sich um  
den Kontext von Integration und Bildung ranken. Selten ist ihnen  
diese Erfahrung bewusst und noch seltener wird sie als Kompetenz  
und Ressource beachtet.

Mit dem Wettbewerb **Insoco** möchten wir Schülerinnen und  
Schüler als "Fachleute" für Fragen und Antworten rund um  
Marginalisierung und Ausgrenzung anerkennen und auf ihre  
Kompetenzen zurückgreifen. Die Form eines Wettbewerbes wurde  
gewählt, um das eigene Selbstbewusstsein der Jugendlichen und  
das kollektive Identitätsgefühl der Schulen zu stärken. Der  
Wettbewerb besteht aus einem kognitiven und einem künstlerischen  
Beitrag und handelt sich an der Frage: „Was heißt  
Integration in unserer Schule und Lebenswelt?“ entlang. Die

Ergebnisse werden auf einem Plakat gestalterisch zusammenge-  
fasst. Sie bilden die Grundlage, auf der der Song getextet und ggf.  
komponiert wird. Der Song soll die Lebenswelten der Jugendlichen,  
ihre Bedürfnisse, Wünsche usw. widerspiegeln.  
So entsteht ein Mosaik von Perspektiven der Integration, das die  
öffentliche - zumeist sehr abstrakte - Diskussion über Integration  
vom Kopf auf die Füße stellen soll.

Die Schülerinnen und Schüler reichen ihre Beiträge bis zum  
29.11.07 bei der ZBBS ein.

**Alle Beiträge werden am 18. Dezember 2007 ab 16.30 Uhr im  
Kulturzentrum PUMPE in der Haßstraße in Kiel der Öffent-  
lichkeit präsentiert. Der Eintritt ist frei!**

Fach- und Publikumsjury wählen die Siegerteams des INSOCO  
2007. Auf die Gewinnerinnen und Gewinner des Contest warten  
eine Tonstudioaufnahme, Konzerttickets und ein Gutschein für  
Musikinstrumente.

Projektträger:

**Sprungbrett c/o Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für  
Migrantinnen und Migranten e.V. (ZBBS)**  
**INFONET c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.**

Kontakt:

**Martin Weber, Tel.: 0176 760 414 06, insoco@gmx.de,  
www.insoco2007.de**

**Impressum****Land in Sicht!**

Berufliche Qualifizierung  
für Flüchtlinge  
in Schleswig-Holstein



c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel  
Tel.: 0431-240 82 80, Fax.: 0431-73 60 77  
LiS@frsh.de www.frsh.de

Redaktion: Claudia Langholz

Gemeinschaftsinitiative  
**Equal**Bundesministerium  
für Arbeit und SozialesEUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

Der **LiS!-Kurier** erscheint mehrmals im Jahr und informiert Sie über  
die Aktivitäten der Entwicklungspartnerschaft sowie über Asyl- und Flüchtlingsfragen.

Gefördert durch das  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
und den Europäischen Sozialfonds